



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Donnerstag, 21. März 2024, 20:00 Uhr

Botschaft Gemeindeversammlung vom 21. März 2024

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis

Seite

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 4

TRAKTANDUM 2

Selbstständiger Antrag von Georg Furler nach § 68 des Gemeindegesetzes,
Einholen von Offerten für die Auslagerung der Bauverwaltung; Erheblicherklärung
..... 6

TRAKTANDUM 3

Selbstständige Anträge K. & E. Schwarzentrub, sowie J. Thomas-Scherrer & M. Graf
nach § 68 des Gemeindegesetzes, Beitritt Verein Sport- und Freizeitregion;
Erheblicherklärung 7

TRAKTANDUM 4

Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion 8

TRAKTANDUM 5

Genehmigung des Stellenplans (Verwaltung, Werk- und Hausdienst)
..... 9

TRAKTANDUM 6

Verlängerung Baurechtsvertrag Tennisclub Zwingen um 50 Jahre 10

TRAKTANDUM 7

Einbürgerung Frau Eden Kidane Mebrathu 14

TRAKTANDUM 8

Einbürgerung Familie Imeri 15

TRAKTANDUM 9

Einbürgerung Familie Binzer 16

TRAKTANDUM 10

Informationen, Verschiedenes, Anträge 17

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 11. März 2024 zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung am Araweg 5a in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im März 2024
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023



Gemeindeversammlung vom
13. Dezember 2023, 20.00 Uhr bis 22.25 Uhr
Anwesend: 91 stimmberechtigte Personen

Beschluss-Protokoll

1. Informationen SG4 – Schaden, Bauprojekt, Kosten und Termine

Die Gemeindeversammlung nimmt die Informationen zum Brandfall Schlossgasse 4 zur Kenntnis.

☺☺☺

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2023 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

☺☺☺

Budget 2024

3. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2024-2028

Die Gemeindeversammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028 zur Kenntnis.

4. Festlegung der Grundlagen zum Budget

1. Des Gemeindesteuersatzes von 59 % der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Der Ertragssteuer für juristische Personen von 46 % der Staatssteuer, **wie bisher**
3. Der Kapitalsteuer für juristische Personen von 55 % der Staatssteuer, **wie bisher**
4. Der Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften von 55 % der Staatssteuer, **wie bisher**
5. Der Wassergebühr für Frischwasser von CHF 2.00 pro m³ exkl. MWST **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 00.00 pro Haushalt und Gewerbeinheit exkl. MWST, **neu**
6. Der Abwassergebühr für Schmutzwasser von CHF 1.40 pro m³ exkl. MWST, **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 00.00 pro Haushalt und Gewerbeinheit exkl. MWST, **neu**
7. Der Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeinheit von CHF 50.00, **wie bisher**
8. Der Hundetaxe von CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund, **wie bisher**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Grundlagen (1-8) zum Budget 2024 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

5. Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung 2024**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget der Erfolgsrechnung 2024, welches nach drei Budgetanträgen neu einen Aufwandüberschuss von CHF 264'776.00 ausweist und die Bruttoinvestitionen von CHF 6'705'000.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt in der Schlussabstimmung das Budget der Erfolgsrechnung 2024, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 264'776.00 ausweist und die Bruttoinvestitionen von CHF 6'705'000.00 einstimmig.

SSS

6. Kreditabrechnung Kauf Parzelle 566**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung der Parzelle 566 in Höhe von CHF 550'000.00 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Kreditabrechnung der Parzelle 566 in Höhe von CHF 550'000.00 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

SSS

7. Einbürgerung Elvira Kadiric**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, Frau Elvira Kadiric ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

SSS

8. Informationen und Verschiedenes

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll zu genehmigen.

Traktandum 2

Selbstständiger Antrag von Georg Furler nach § 68 des Gemeindegesetzes, Einholen von Offerten für die Auslagerung der Bauverwaltung; Erheblicherklärung

Ausgangslage:

An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2022 stellte Georg Furler mündlich einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes. Folglich konnte dieser vor der damaligen Gemeindeversammlung nicht geprüft werden, ob er in die Zuständigkeit der GVS fällt:

Antrag:

Analog dem bewährten Vorgehen beim Sozialdienst seien Offerten zur Auslagerung (Outsourcing) der Bauverwaltung einzuholen. Von der Verwaltung wurde der Antrag auf Rechtmässigkeit überprüft, die entsprechende Antwort vom Kanton erhielt der Gemeinderat am 24. November 2023, worauf der Antrag auf «Erheblich» erklärt wurde.

Rechtsgrundlage:

§ 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten *

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. *

² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. *

³ ... *

⁴ Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. *

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig. *

⁵ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. *

⁶ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. *

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den selbstständigen Antrag von Georg Furler als erheblich zu erklären und zu genehmigen. Die vorerst befristete Auslagerung an Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG beantragt der Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Selbstständige Anträge K. & E. Schwarzentrub, sowie J. Thomas-Scherrer & M. Graf nach § 68 des Gemeindegesetzes, Beitritt Verein Sport- und Freizeitregion; Erheblicherklärung

Ausgangslage:

Die Antragssteller stellten am 20.11.2023, sowie am 27.11.2023 die selbstständigen Anträge nach § 68 des Gemeindegesetzes, für den Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein. Der Gemeinderat hat daraufhin die Kenntnisnahme der Anträge einstimmig beschlossen und klärte ab, ob diese in die GVS-Kompetenzen fallen. Nach Prüfung der Anträge, wurden diese für «Erheblich» erklärt.

Erwägungen:

Aufgrund der vorliegenden Anträge und der regen Diskussion hat der Gemeinderat Zwingen am 7. März 2024 das Beitritts-gesuch dem Verein Projekt Sport- und Freizeitregion Laufental –Thierstein eingereicht. Dies geschah vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 21.03.2024 (mit 30 tägiger Referendumsfrist).

Rechtsgrundlage:

§ 68 Selbstständige Anträge von Stimmberechtigten *

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. *

² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. *

³ ... *

⁴ Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. *

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig. *

⁵ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. *

⁶ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. *

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die selbstständigen Anträge der Antragssteller als erheblich zu erklären und den Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental–Thierstein zu genehmigen (mit 30 tägiger Referendumsfrist).

Traktandum 4

Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion

Ausgangslage:

Der Gemeinderat beschliesst die Kenntnisnahme des Antrags zum Beitritt Verein Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein.

Der Gemeinderat war gegen einen Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion, um die Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner besser vertreten zu können. An der Gemeindeversammlung vom 13.12.2023 wurde ein entsprechender Änderungsantrag (Budgetantrag) gestellt. Der Antrag zu Konto 3410.3637.01 Beiträge an Sporteintritte wurde von CHF 5'000.— auf CHF 38'000.-- erhöht. Aus diesem Grund stimmte der Gemeinderat zwischenzeitlich dem Beitritt zu, damit er die Anliegen der Zwingner Bevölkerung nun als Vereinsmitglied in diesem Gremium vertreten kann.

Erwägungen:

Teilnahme an der Gründungsversammlung vom 7. März 2024 mit dem Vorbehalt, dass die heutige Gemeindeversammlung den Beitritt genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Beitritt zur Sport- und Freizeitregion zu genehmigen.

Traktandum 5

Genehmigung des Stellenplans (Verwaltung, Werk- und Hausdienst)

Ausgangslage:

Mittels Gemeinderatsentscheid vom 08.03.2024 wurde Traktandum 5, aufgrund der Erkenntnisse vom Orientierungsabend vom Donnerstag, 29.02.2024 zurückgezogen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die entsprechende Änderung der Traktandenliste. Das Traktandum Nummer 5 entfällt.

Traktandum 6

Verlängerung Baurechtsvertrag Tennisclub Zwingen um 50 Jahre

Ausgangslage:

Der Baurechtsvertrag zwischen dem Tennisclub Zwingen und der Gemeinde Zwingen muss erneuert werden. Der einstige Baurechtsvertrag stammt aus dem Jahre 1978.

Erwägungen:

Der alte Baurechtsvertrag war nach Berner Recht. Der vorliegende, neue Baurechtsvertrag wurde vom Notariatsbüro Brugger und Partner in Reinach BL nach geltendem Recht erstellt.

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

ABÄNDERUNG EINES BAURECHTSVERTRAGS

Der unterzeichnete basellandschaftliche Notar, Michael Schwarz, beurkundet hiermit:

1. Vertragsparteien

Die **Einwohnergemeinde Zwingen**, CHE-115.091.087, öffentlich-rechtliche Körperschaft, handelnd und vertreten durch den Gemeinderat und dieser handelnd und vertreten durch Herrn **Thomas Schmid**, von Frutigen (BE), in Zwingen (BL), Gemeindepräsident, und Herrn **Andreas Felix Schärer**, von Basel (BS), in Pfeffingen (BL), Gemeindeverwalter,

als Eigentümerin des Grundstücks 1551, Grundbuch Zwingen,

nachfolgend Baurechtsgeberin genannt,

und

der **Tennisclub Zwingen**, Verein mit Sitz in 4222 Zwingen, [Adresse], hierbei handelnd und vertreten durch Herrn Othmar Gyax, von [Heimatort], in Liesberg-Dorf (BL), Präsident, und Herrn Manuele Häusler, von [Heimatort], in Aesch (BL), Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien¹,

als Eigentümerin des Grundstückes D1454, Grundbuch Zwingen,

¹ Zeichnungsberechtigung ist nachzuweisen, bspw. durch Wahlprotokoll der Generalversammlung o.ä.

nachfolgend Baurechtsnehmerin genannt,

erklären übereinstimmend was folgt:

2. Abänderung Baurechtsvertrag

2.1 Einleitung

Mit öffentlicher Urkunde vom 27. Oktober 1978 wurde das selbständige und dauernde Baurecht mit eigenem Grundbuchblatt D1454, Grundbuch Zwingen, lastend auf Grundstück 1551, Grundbuch Zwingen, errichtet.

Baurechtgeberin und Baurechtsnehmerin haben sich auf eine Anpassung des bestehenden Baurechtsvertrags in den nachfolgend aufgeführten Punkten geeinigt:

- Die Baurechtsfläche beträgt infolge ...² neu 4'366 m² (im bisherigen Vertrag 4'353 m²). Die mit dem Baurecht belastete Fläche ist daher in den einleitenden Bestimmungen des Art. II. des Baurechtsvertrags entsprechend abzuändern. Im Grundbuch ist diese Flächenanpassung bereits vollzogen;
- die Baurechtsdauer wird vorzeitig um weitere fünfzig Jahre verlängert;
- die Schiedsgerichtsklausel in Art. II. Ziffer 10. der Vertragsbestimmungen wird durch einen neuen Wortlaut ersetzt.

2.2 Verlängerung der Baurechtsdauer

Infolge vereinbarter Verlängerung der Baurechtsdauer sind die Dienstbarkeitseinträge im Grundbuch Zwingen wie folgt anzupassen:

Auf Grundstück 1551:

Verselbständigt

Last: Selbständ. dauerndes Recht auf 4'366 m²,

Dauer: **50 Jahre ab Grundbucheintrag**

Zugunsten Zwingen / CH438377121333 / D1454 / - / 2793 / -

Auf Grundstück D1454:

Verselbständigt

Recht: Selbständ. dauerndes Recht auf 4'366 m²,

Dauer: **50 Jahre ab Grundbucheintrag**

Zulasten Zwingen / CH451383771258 / 1551 / - / 2793 / -

2.3 Änderung der Schiedsgerichtsklausel

Die Schiedsgerichtsklausel in Art. II. Ziffer 10. der Vertragsbestimmungen wird durch den nachfolgenden neuen Wortlaut ersetzt:

² Grund der Flächenänderung ist derzeit noch in Abklärung (ev. zwischenzeitliche Neuvermessung)

10. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich auf die Bestimmungen dieses Baurechtsvertrages beziehen, werden von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter, als Obmann des Schiedsgerichtes, wird vom Präsidenten des zuständigen Zivilgerichtes des Kantons Basellandschaft ernannt. Unterlässt es eine Partei innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter zu bezeichnen, wird die Ernennung an die erwähnte richterliche Partei übertragen.

2.4 Übrige Bestimmungen des bisherigen Baurechtsvertrags

Alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Baurechtsvertrages bleiben sinngemäss unverändert bestehen. Bei allfälligen inhaltlichen Widersprüchen sind die Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags massgebend.

2.5 Zustimmung der Gemeindeversammlung

Die Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen³ bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Gebühren

Die Kosten des instrumentierenden Notars sowie die Eintragungsgebühren des Grundbuchamtes trägt ... Die Gebührenrechnung des Grundbuchamtes ist an den instrumentierenden Notar zu adressieren.

3. Anmeldung und Eintragungen im Grundbuch

Die Notare des NOTARIAT BRÜGGER & PARTNER werden je einzeln beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch anzumelden, welches um die Vornahme der folgenden Eintragung ersucht wird:

- Abänderung Baurechtsdauer gemäss Ziffer 2.2;

Diana Wagner, Adrian Möri, Qendresa Fejzulli und Fabienne Salathe, Mitarbeitende des NOTARIAT BRÜGGER & PARTNER, werden je einzeln ermächtigt, allfällige, wegen Beanstandung durch das Grundbuchamt erforderlichen Änderungen an den Anmeldungsunterlagen (in öffentlich zu beurkundendem Nachtrag oder in Schriftform) namens aller Parteien vorzunehmen.

³ Vorgesehen für den 21. März 2024

Die Vertragsparteien haben sich über ihre Identität durch Vorlage von Ausweisen vor dem instrumentierenden Notar legitimiert, soweit diese ihm nicht persönlich bekannt sind. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder Beschränkungen der Handlungsfähigkeit bestehen, noch Verfahren auf Beschränkung der Handlungsfähigkeit eingeleitet oder im Gange sind. Im Übrigen erscheinen die Vertragsparteien als handlungsfähig.

Die vorliegende Urkunde wird nach erfolgter Lesung durch die eingangs genannten Vertragsparteien als vollständig richtig und ihrem Willen entsprechend abgefasst genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnet. Im Weiteren erklären die Vertragsparteien mit ihrer Unterschrift, dass sie den Urkundeninhalt verstanden haben und keine offenen Fragen mehr bestehen, welche der in der Urkunde wiedergegebenen Willenserklärung entgegenstehen und sich des Inhalts der Urkunde vollumfänglich bewusst sind.

Die vorliegende Urkunde wird nach vollständiger Lesung und Genehmigung durch die Vertragsparteien vom instrumentierenden Notar ebenfalls unterzeichnet und mit seinem Amtsstempel versehen.

Die Beurkundung findet im Büro des instrumentierenden Notars in Laufen statt.

Laufen, ... 2024 (zweitausendvierundzwanzig)

Die Vertragsparteien:

Einwohnergemeinde Zwingen

Tennisclub Zwingen

Michael Schwarz, Notar

Urk. Prot. Nr. D .../24

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Baurechtsvertrag des Tennisclub Zwingen zu genehmigen.

Traktandum 7

Einbürgerung

Ausgangslage:

Frau Eden Kidane Mebrathu, 13.04.1993, geboren in Khartum, Sudan verheiratet, Staatsangehörigkeit Eritrea.

Erwägungen:

Frau Eden Kidane Mebrathu hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Frau Eden Kidane Mebrathu ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Traktandum 8

Einbürgerung

Ausgangslage:

Familie Imeri, Dzavit, Neale und die Kinder: Lina und Ajan, Staatsangehörigkeit Nordmazedonien und Serbien.

Erwägungen:

Familie Imeri hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Familie Imeri ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 1'400.00 zu erheben.

Traktandum 9

Einbürgerung

Ausgangslage:

Familie Binzer, Martin, Vasilica und die Kinder: Alexander Emanuel und Sebastian Cedric, Staatsangehörigkeit Deutschland und Rumänien.

Erwägungen:

Familie Binzer hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Familie Binzer ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 1'400.00 zu erheben.

Traktandum 10**Informationen, Verschiedenes, Anträge**